



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

## Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres

III–94 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/11



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Februar 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	4
<b>Kurzfassung</b>	5
<b>Kenndaten</b>	7
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	7
<b>Fondshistorie</b>	8
<b>Zweck und Adressatenkreis</b>	9
<b>Rechtliche Grundlagen und Rolle des Bundesministeriums für Inneres</b>	11
<b>Verwaltung der Fonds</b>	13
Organe	13
Administration und Personaleinsatz	15
<b>Geschäftstätigkeit</b>	17
Unterstützungsleistungen	17
Transparenz der Vergabe von Unterstützungsleistungen	20
Tatsächlich gewährte Unterstützungsleistungen	23
Dokumentation der Leistungserbringung	25
<b>Wirtschaftliche Gebarung</b>	26
Aufbringung der Fondsmittel	26
Vermögensentwicklung und –veranlagung	29
Vermietung	31
<b>Rechnungswesen und Kontrolle</b>	32
Rechnungswesen	32
Internes Kontrollsystem	33
<b>Zweckmäßige Gestaltung der Wohlfahrtsfonds</b>	35
<b>Schlussempfehlungen</b>	39

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zweck und Adressatenkreis der Wohlfahrtsfonds _____	10
Tabelle 2:	Darstellung der Fondsstrukturen – Stand März 2017 _____	13
Tabelle 3:	Anzahl Personen für die Leistungsabwicklung und geschätzter Zeitaufwand _____	15
Tabelle 4:	Kapital und Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2015 _____	26
Tabelle 5:	Erträge der Wohlfahrtsfonds _____	27
Tabelle 6:	Finanzierung der Wohlfahrtsfonds im Jahr 2015 _____	27
Tabelle 7:	Vermögensveranlagung und –entwicklung in den Jahren 2011 bis 2015 _____	29
Tabelle 8:	IKS–Maßnahmen bei den Wohlfahrtsfonds _____	34

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausmaß der jährlich gewährten nicht rückzahlbaren Geldaushilfen in den Jahren 2011 bis 2015 _____	18
Abbildung 2:	Ausmaß der Darlehen in den Jahren 2011 bis 2015 _____	19

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
bspw.	beispielsweise
BStFG 2015	Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 160
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
GZ	Geschäftszahl
h	Stunde(n)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
min	Minute(n)
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
PC	Personalcomputer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich

### Bundesministerium für Inneres

## Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres

### Kurzfassung

Der RH überprüfte von Juni bis August 2016 die Gebarung von folgenden Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres: des Gendarmeriejubiläumsfonds, des Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und des Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes. Ziel der Prüfung war es, den Bedarf an den angebotenen Unterstützungsleistungen, die Effizienz der Fondsadministration und die Zweckmäßigkeit der Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres insgesamt zu beurteilen. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015. (TZ 1)

Der Gendarmeriejubiläumsfonds, der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes wurden im Zeitraum zwischen 1936 und 1954 eingerichtet, um Bedienstete des Ministeriums, die unverschuldet in Notlagen geraten sind, zu unterstützen. Im Wesentlichen verfolgten die drei Wohlfahrtsfonds des Ministeriums idente Unterstützungsziele mit demselben Kreis von Anspruchsberechtigten — die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter des Ministeriums durch nicht rückzahlbare Beihilfen und rückzahlbare Darlehen (bzw. Stipendien für Stiftungsplätze an der Theresianischen Akademie). Im Jahr 2015 vergaben die drei Wohlfahrtsfonds rd. 150 Unterstützungsleistungen in der Größenordnung von insgesamt 640.000 EUR (inklusive Stipendien). Dass dafür drei Wohlfahrtsfonds mit jeweils eigener Rechtspersönlichkeit tätig wurden, war nicht aus aktuellen Bedarfslagen, sondern ausschließlich historisch begründbar. (TZ 2, TZ 3)

Die Nachfrage nach den angebotenen Unterstützungsleistungen war anzahl- und betragsmäßig gering. Im Jahr 2015 gewährten die drei Wohlfahrtsfonds nicht rückzahlbare Geldaushilfen und rückzahlbare Darlehen in Höhe von insgesamt rd. 630.000 EUR, d.h. nur rd. 0,2 % der Bediensteten des Ministeriums nahmen Geldaushilfen und nur rd. 0,4 % der Anspruchsberechtigten ein Darlehen in Anspruch. (TZ 7)

Die Kriterien, um eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe vom Gendarmeriejubiläumsfonds und vom Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei zu erhalten, waren ebenso wenig konkret definiert wie die Voraussetzungen für ein Stipendium des Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes für einen Stiftsplatz an der Theresianischen Akademie. Weder das Ministerium noch einer der Wohlfahrtsfonds meldeten die gewährten Unterstützungsleistungen in die Transparenzdatenbank ein. (TZ 8)

Geldstrafen und Geldbußen waren gemäß Beamtendienstrechtsgesetz 1979 für Wohlfahrtszwecke zugunsten von Beamtinnen und Beamten zu verwenden. Das Ministerium teilte diese auf Basis der Disziplinarstrafen–Verwendungsverordnung 2005 mittels eines Aufteilungsschlüssels zwischen dem Gendarmeriejubiläumsfonds und dem Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei auf. Der Gendarmeriejubiläumsfonds finanzierte sich hauptsächlich über diese zugewiesenen Mittel, der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei im Wesentlichen aus Zinserträgen (für Darlehen) und Wertpapiererträgen sowie aus den zugewiesenen Geldstrafen und Geldbußen. Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes finanzierte sich zu mehr als 90 % durch Mieteinnahmen aus im Fondseigentum stehenden Wohnungen. (TZ 11)

Infolge der geringen Nachfrage nach Unterstützungsleistungen bei gleichzeitig unveränderten bzw. leicht steigenden Einnahmen wuchs das Vermögen der Wohlfahrtsfonds kontinuierlich an. Die Fonds waren damit im Vergleich zum Bedarf an Unterstützungsleistungen überdotiert (Fondskapital 2015: Gendarmeriejubiläumsfonds rd. 1,4 Mio. EUR, Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei rd. 2,3 Mio. EUR, Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes rd. 1,3 Mio. EUR). Das Vermögen der Wohlfahrtsfonds war konservativ und risikoavers veranlagt. Eine mittelfristige Vermögensplanung und eine formelle Veranlagungsrichtlinie gab es bei keinem der Wohlfahrtsfonds. (TZ 11, TZ 12)

Die Wohlfahrtsfonds hatten jeweils eigene Organe (Aufsichtsorgan bzw. Kuratorium, Arbeitsausschüsse) eingerichtet. Die Anzahl der Organmitglieder war mit insgesamt 50 Bediensteten des Ministeriums hoch. Zur Leistungsabwicklung hatten die Wohlfahrtsfonds kein eigenes Personal. Damit waren in Summe mehrere Bedienstete des Ministeriums neben ihrer Tätigkeit befasst. Zudem verfügten die einzelnen Wohlfahrtsfonds gesondert über eine Vermögensverwaltung, eine Buchhaltung und bei Immobilieneigentum über eine Hausverwaltung. (TZ 5, TZ 6, TZ 12, TZ 13, TZ 14)

Aufgrund unzweckmäßiger Parallelstrukturen erachtete der RH eine Reform der Wohlfahrtsfonds des Ministeriums für unumgänglich. Daher empfahl der RH, den Gendarmeriejubiläumsfonds, den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und den Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes aus Zweckmäßigkeits-, Effizienz- und Ressourcenerwägungen zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren. Dabei wären auch die Unterstützungsleistungen der Wohl-

fahrtsfonds hinsichtlich Bedarf und Treffsicherheit zu evaluieren und die Fondsmittel insgesamt nutzbringender einzusetzen. (TZ 17)

## Kenndaten

Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres			
<b>Rechtsgrundlagen: Stand Jänner 2016</b>	Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 i.d.F. BGBl. I Nr. 160		
Kenndaten 2015	Gendarmerie- jubiläumsfonds	Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei	Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes
	in EUR		
<b>Fondskapital</b>	1.381.514	2.293.895	1.252.208
<b>Erträge</b>	129.153	167.365	345.220
<i>davon</i>			
<i>Geldstrafen und Geldbußen</i>	97.967	60.490	keine
<i>Mieteinnahmen</i>	keine	44.289	324.531
<b>Aufwendungen</b>	108.290	96.053	164.345
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	20.863	71.312	180.874
<b>Unterstützungsleistungen</b>	Anzahl		
Geldaushilfen	31	45	5
Darlehen	42	23	–
Stipendien	–	–	2
	in EUR		
<b>Summe Geldaushilfen</b>	<b>94.489</b>	<b>37.100</b>	<b>10.000</b>
<b>Summe Darlehen</b>	<b>320.000</b>	<b>164.000</b>	–

Quellen: Jahresabschlüsse 2015; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von Juni bis August 2016 die Gebarung von folgenden Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres (kurz: **Wohlfahrtsfonds**): des Gendarmeriejubiläumsfonds, des Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und des Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes. Ziel der Prüfung war es, den Bedarf an den angebotenen Unterstützungsleistungen, die Effizienz der Fondsadministration und die Zweckmäßigkeit der Wohlfahrtsfonds insgesamt zu beurteilen. Die Prüfung deckte insbesondere folgende Themen ab:

- Beschreibung der Aufgaben der Wohlfahrtsfonds und Beurteilung, ob die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch eigenständige Rechtsträger zweckmäßig ist,
- Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Wohlfahrtsfonds,
- Beurteilung, ob Unterstützungsleistungen nach objektiven, überprüfbaren Kriterien vergeben werden, und
- Beurteilung, ob ein ordnungsgemäßes und zweckmäßiges Rechnungswesen eingerichtet ist und welche internen und externen Kontrollmaßnahmen gesetzt werden.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015.

(2) Zu dem im Juli 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Bundesministerium für Inneres im Oktober 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2018.

(3) Bei Empfehlungen, die auf die **TZ 16** (Zusammenführung der Wohlfahrtsfonds) Bezug nahmen, verwies das Bundesministerium für Inneres auf seine grundsätzliche Position in der Stellungnahme zu **TZ 16** (Aufrechterhaltung der bestehenden Fonds). Der RH verblieb bei seiner grundlegenden Empfehlung, den Gendarmeriejubiläumsfonds, den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und den Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes aus Zweckmäßigkeits-, Effizienz- und Ressourcenerwägungen zu einem Wohlfahrtsfonds (mit eigener Rechtspersönlichkeit) zusammenzuführen und neu zu strukturieren. Die vom Ministerium in der Stellungnahme zu den einzelnen TZ angeführten Maßnahmen nimmt der RH grundsätzlich positiv zur Kenntnis, diese entsprechen jedoch im Wesentlichen nicht der Intention seiner Empfehlung, die Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen.

## Fondshistorie

### 2.1

(1) Das Bundesministerium für Inneres richtete im Jahr 1949 mittels Erlass den Gendarmeriejubiläumsfonds (zur Unterstützung von in Not geratenen Gendarmereangehörigen und deren Hinterbliebenen) ein. Das Grundkapital bildeten die Erträge (damals 600.000 Schilling) aus dem Verkauf einer Festschrift, die das Ministerium aus Anlass des hundertjährigen Gendarmeriejubiläums herausgab.

Im Jahr 1954 errichtete das Ministerium mittels Erlass den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei. Dieser bezweckte die Unterstützung von hilfsbedürftigen Bediensteten der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen. Das Grundkapital betrug da-

mals 50.000 Schilling. Im Jahr 1955 wurde — auf Basis des 3. Rückstellungsgesetzes — dem Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei das Wohnungseigentum an drei Objekten eines Hauses in der Engerthstraße übertragen.

Das Bundeskanzleramt errichtete im Jahr 1936 mittels Erlass den Dr. Engelbert Dollfuß-Fonds. Ursprünglicher Zweck war es, Beihilfen an Mitglieder der Exekutive und deren Hinterbliebene zu gewähren, die aus Anlass der Unruhen im Februar und Juli 1934 geschädigt wurden. Der Fonds verfügte im Jahr 1936 über eine finanzielle Basis von etwa 1,3 Mio. Schilling. Der Fonds wurde im Jahr 1939 mit Bescheid aufgelöst. Das Fondsvermögen erhielt die „Aufbaufondsvermögensverwaltung Ges.m.b.H., Wien I, An der Hülben 4“ zugewiesen. Aufgrund des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes<sup>1</sup> erfolgte im Jahr 1956 die Wiederherstellung der Rechtspersönlichkeit des Dr. Engelbert Dollfuß-Fonds und dessen Umbenennung in „Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes“. Seit 1986 hatte der Fonds gemäß der Satzung Stipendien für drei Stiftungsplätze an der Theresianischen Akademie zu vergeben sowie Geldaushilfen an Mitglieder der Exekutive, die im Dienst verletzt oder erkrankt waren und dadurch in eine Notlage gerieten, zu gewähren. Das Eigentum am Zinshaus in der Schönbrunnerstraße erwarb der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes im Jahr 1968.

(2) In den Jahren nach der Gründung der Wohlfahrtsfonds des Bundesministeriums für Inneres traten staatliche Maßnahmen in Kraft, die eine verbesserte soziale Versorgung der Allgemeinheit gewährleisteten.

## 2.2

Der RH hielt fest, dass der Gendarmeriejubiläumsfonds, der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes in den Jahren 1949, 1954 und 1936 zur Linderung von Notlagen von Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres eingerichtet wurden. Der Bestand von drei Wohlfahrtsfonds im Ministerium mit demselben Zweck und jeweils eigener Rechtspersönlichkeit war nicht aus aktuellen Bedarfslagen, sondern ausschließlich historisch begründbar.

## Zweck und Adressatenkreis

### 3.1

(1) Gemäß Beamtendienstrechtsgesetz 1979 (§ 127 Abs. 3) waren Geldstrafen und Geldbußen aus Disziplinarverfahren für Wohlfahrtszwecke zugunsten von Beamtinnen und Beamten zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu waren in ressortinternen Verordnungen zu treffen. Die Disziplinarstrafen-Verwendungsverordnung des Bundesministeriums für Inneres besagte, dass diese Gelder zur Linderung von

<sup>1</sup> BGBl. Nr. 197/1954

Notlagen zu verwenden sind, in die Beamtinnen und Beamte unverschuldet geraten sind.

Die Satzungen der Wohlfahrtsfonds sahen — als ausschließlichen und unmittelbar zu verfolgenden Zweck — die finanzielle Unterstützung (Geldaushilfen, Darlehen) hilfsbedürftiger bzw. aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung im Dienst in eine Notlage geratener Bediensteter des Ministeriums vor.

(2) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Zweck und Adressatenkreis der Wohlfahrtsfonds:

**Tabelle 1: Zweck und Adressatenkreis der Wohlfahrtsfonds**

	Gendarmeriejubiläumfonds	Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei	Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes
Art der Unterstützungsleistungen	Geldaushilfe und Darlehen	Geldaushilfe und Darlehen	Geldaushilfe und Stipendien
anspruchsberechtigter Adressatenkreis	<ul style="list-style-type: none"> <li>– hilfsbedürftige Bedienstete der Landespolizeidirektionen sowie der ihnen nachgeordneten Dienststellen,<sup>1</sup></li> <li>– hilfsbedürftige Angehörige des Wachkörpers der Bundespolizei im Bundesministerium für Inneres</li> </ul> sowie deren Hinterbliebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>hilfsbedürftige Bedienstete</li> <li>– der Landespolizeidirektion Wien,</li> <li>– der Stadtpolizeikommanden außerhalb Wiens,</li> <li>– mit Wahlrecht für den Zentralkomitee der Bediensteten der Sicherheitsverwaltung</li> </ul> sowie deren Hinterbliebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kinder von Exekutivangehörigen: Finanzierung von drei Stiftungsplätzen an der Theresianischen Akademie,</li> <li>– Mitglieder der Exekutive, die infolge einer Verletzung oder Erkrankung im Dienst in Notlage geraten sind,</li> </ul> sowie deren Hinterbliebene
Voraussetzungen zur Vergabe von Unterstützungsleistungen	Disziplinarstrafen–Verwendungsverordnung des Bundesministeriums für Inneres gemäß Satzung Hilfsbedürftigkeit oder sonstige sozial relevante Angelegenheit – Geburt eines Kindes gemäß Richtlinien bei Geldaushilfen keine Definition der Hilfsbedürftigkeit; bei Darlehen kam es „grundsätzlich“ rein auf die Einkommensgrenze an; bei alleinstehenden Beamtinnen und Beamten 45.000 EUR netto, bei Ehepaaren 60.000 EUR netto und pro Kind 12.000 EUR netto	Disziplinarstrafen–Verwendungsverordnung des Bundesministeriums für Inneres gemäß Satzung Hilfsbedürftigkeit gemäß Richtlinien bei Geldaushilfen keine Definition der Hilfsbedürftigkeit; bei Darlehen kam es „grundsätzlich“ rein auf die Einkommensgrenze an; bei alleinstehenden Beamtinnen und Beamten 45.000 EUR netto, bei Ehepaaren 60.000 EUR netto und pro Kind 12.000 EUR netto	gemäß Satzung und Richtlinien keine Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums gemäß Satzung Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen das Vorliegen einer Notlage wegen Verletzung oder Erkrankung im Dienst; oder an entsprechende Hinterbliebene Die Richtlinie koppelte diese Voraussetzung „grundsätzlich“ mit einer Einkommensgrenze; bei alleinstehenden Beamtinnen und Beamten 45.000 EUR netto, bei Ehepaaren 60.000 EUR netto und pro Kind 12.000 EUR netto. <sup>2</sup>
Unterstützungsleistungen im Jahr 2015:	Anzahl (Auszahlungshöhe in EUR)		
– Geldaushilfen	31 (94.489)	45 (37.100)	5 (10.000)
– Darlehen	42 (320.000)	23 (164.000)	–
– Stipendien	–	–	2 (11.600)

<sup>1</sup> ausgenommen Landespolizeidirektion Wien

<sup>2</sup> Hilfsbedürftigkeit wurde auch angenommen, wenn die monatliche Einbuße mehr als 20 % des Bruttoeinkommens ausmachte.

Quellen: BMI, Satzungen der Wohlfahrtsfonds; RH

Die drei Wohlfahrtsfonds hatten im Wesentlichen idente Unterstützungsziele und Anspruchsvoraussetzungen sowie teilweise auch denselben Kreis an Anspruchsberechtigten.

In den Satzungen, Richtlinien und erlassmäßigen Verlautbarungen des Bundesministeriums für Inneres waren die jeweils Anspruchsberechtigten sowie die Vorgehensweise bzw. der formale Ablauf für Anträge festgelegt.

## 3.2

Der RH hielt kritisch fest, dass bei rd. 150 Unterstützungsleistungen in der Größenordnung von insgesamt rd. 640.000 EUR (inklusive Stipendien) im Jahr 2015 drei Institutionen — mit im Wesentlichen identen Unterstützungszielen und Anspruchsvoraussetzungen sowie teilweise auch demselben Kreis an Anspruchsberechtigten — tätig wurden, die über einen eigenen Administrativapparat verfügten.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu **TZ 16**, den Gendarmeriejubiläumsfonds, den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und den Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes aus Zweckmäßigungs-, Effizienz- und Ressourcenerwägungen zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren.

## Rechtliche Grundlagen und Rolle des Bundesministeriums für Inneres

### 4.1

(1) Die Wohlfahrtsfonds dienten mildtätigen Zwecken und hatten jeweils Rechtspersönlichkeit. Infolge einer Anordnung des jeweiligen Gründers handelte es sich um nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit. Die Wohlfahrtsfonds wendeten das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (**BStFG 2015**) an<sup>2</sup>. Dieses regelte u.a. Inhalte der Fondssatzung, Satzungsänderungen, Fondsgorgane, die Fondsaufsicht sowie die Auflösung eines Fonds. Das seit 1. Jänner 2016 in Kraft stehende BStFG 2015 verringerte den Einfluss der staatlichen Fondsaufsicht zugunsten einer weitestgehenden Selbstkontrolle der Fonds.

Eine weitere wesentliche Rechtsgrundlage bildeten die Satzungen der Wohlfahrtsfonds. Das BStFG 2015 erforderte binnen 24 Monaten ab Inkrafttreten eine Anpassung der Satzungen.<sup>3</sup> Infolgedessen waren die Satzungen um die Definition von verpflichtend einzurichtenden Organen<sup>4</sup> sowie eine Liste der Rechnungsprüfer inklusive Regelungen über deren Neubestellung, Abberufung und Funktionsdauer zu

<sup>2</sup> BGBl. I Nr. 160

<sup>3</sup> § 28 Abs. 2 BStFG 2015

<sup>4</sup> Gemäß § 7 Abs. 1 Z 8 i.V.m. § 17 BStFG 2015 mussten alle Wohlfahrtsfonds verpflichtend einen Fondsvorstand einrichten.

ergänzen. Die erforderlichen Satzungsänderungen hatten der Gendarmeriejubiläumsfonds und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes mit Ende 2016 durchgeführt, beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei war diese zur Zeit der Gebärungsüberprüfung in Ausarbeitung.

Die Abwicklung der Unterstützungsleistungen regelten die Wohlfahrtsfonds in Richtlinien bzw. Geschäftsordnungen.

(2) Die Wohlfahrtsfonds waren Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Fondsorgane waren ausschließlich mit Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres besetzt und hatten die satzungsmäßigen Fondsangelegenheiten wahrzunehmen. Die Fondsaufsicht war im Ministerium angesiedelt. Insofern hatte das Ministerium starken Einfluss auf die Wohlfahrtsfonds.<sup>5</sup>

## 4.2

Der RH hielt fest, dass es durch das Inkrafttreten des BStFG 2015 zu Änderungen gekommen war, die zu einer stärkeren Selbstkontrolle der Wohlfahrtsfonds und gleichzeitig zu einer Verringerung der staatlichen Aufsicht und des Einflusses des Bundesministeriums für Inneres führen werden. (In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlung zu **TZ 15** betreffend die Einrichtung eines IKS.)

<sup>5</sup> Die Frage des Weisungsrechts der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Inneres gegenüber Organmitgliedern bzw. Berichtspflichtigen dieser war — auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur — nicht eindeutig geklärt; siehe dazu auch den RH-Bericht „Fonds und Stiftungen des Bundes“, Reihe Bund 2017/14.

## Verwaltung der Fonds

### Organe

**5.1** Die nachfolgende Tabelle stellt die Organe der drei Wohlfahrtsfonds, ihren Aufbau und für die Tätigkeit der Wohlfahrtsfonds wesentliche Aspekte dar:

**Tabelle 2: Darstellung der Fondsstrukturen – Stand März 2017**

	Gendarmeriejubiläumsfonds	Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei	Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes
<b>Organe (Anzahl Organmitglieder)</b>	Aufsichtsorgan: 12 <sup>1</sup> Fondsvorstand: 3 Fondsprüfer	Kuratorium: 15 zwei Arbeitsausschüsse: je 7 Generalsekretär: 1	Kuratorium: 3 Fondsvorstand: 2 (Fonds- verwalter und Stellvertreterin) Fondsprüfer
<b>Aufgaben</b>	Aufsichtsorgan: bspw. Kontrolle der Geschäftsführung und der Gebarung; Genehmigung des Rechnungsabschlusses; Beschlussfassung über Änderungen der Satzung Fondsvorstand: Besorgung der laufenden Geschäfte	Kuratorium: bspw. Genehmigung des Rechnungsabschlusses; Genehmigung der Berichte der Arbeitsausschüsse Arbeitsausschüsse: Verteilung der ihnen zugewiesenen Erträge des Fonds Generalsekretär: Kanzleischäfte des Fonds; Buchführung der Arbeitsausschüsse; Vorbereitung Rechnungsabschluss	Kuratorium: bspw. Kontrolle der Geschäftsführung und der Gebarung; Beschlussfassung über die Gewährung von Stipendien und Beihilfen; Beschlussfassung über Änderungen der Satzung Fondsvorstand: Verwaltung des Fonds

<sup>1</sup> acht Mitglieder und vier Ersatzmitglieder

Quellen: BMI; RH

Die aktuellen Satzungen der Wohlfahrtsfonds legten fest, wie die Organe zu besetzen waren. Insgesamt hatten die Organe der drei Wohlfahrtsfonds 50 Mitglieder. Das Aufsichtsorgan bzw. die Kuratorien waren durchwegs mit hochrangigen Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres besetzt, wie z.B. mit dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin für die öffentliche Sicherheit, dem Landespolizeidirektor für Niederösterreich oder dem Landespolizeipräsidenten der Landespolizeidirektion Wien.

Die Satzungen enthielten zu einzelnen Organmitgliedern Bestimmungen zur Bestellung. Abberufungskriterien oder –modalitäten waren in den bis Ende 2016 geltenden Satzungen nur teilweise festgelegt. Der Gendarmeriejubiläumsfonds und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes beschlossen mit Anfang 2017 neue Satzungen, die auch die Abberufung von Organmitgliedern regelten. Der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei legte dem RH im März 2017 einen Entwurf vor.

Die Satzungen trafen Vorkehrung für die Auflösung der Einrichtungen: Der Gendarmeriejubiläumsfonds und der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei konnten durch Beschluss des Aufsichtsorgans bzw. des Kuratoriums (Zweidrittelmehrheit) und Ver-

fügung bzw. Genehmigung durch das Ministerium aufgelöst werden. Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes konnte auf Antrag der zur Vertretung des Fonds berufenen Organe (Kuratorium) aufgelöst werden. Bei Auflösung des jeweiligen Wohlfahrtsfonds war vorgesehen, das Fondsvermögen verwandten Wohlfahrtszwecken zuzuführen.

**5.2** Der RH kritisierte, dass die bis Ende 2016 geltenden Satzungen der Wohlfahrtsfonds wichtige Punkte, wie bspw. Abberufungskriterien oder –modalitäten einzelner Organe, nur teilweise regelten. Der RH hielt fest, dass der Gendarmeriejubiläumsfonds und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes mit Anfang des Jahres 2017 neue Satzungen beschlossen, in denen diese Punkte geregelt waren. Eine neue Satzung für den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei lag im Entwurf vor. Nach Ansicht des RH war auch die in den Satzungen vorgegebene Anzahl der Organmitglieder der Wohlfahrtsfonds mit insgesamt 50 Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres hoch.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu **TZ 16**, wonach die drei Wohlfahrtsfonds zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren wären, und empfahl, im Zuge dessen auch die Satzungen zu einer Satzung zusammenzuführen und eine neue, an die Aufgaben und Befugnisse angepasste, schlankere Organstruktur zu schaffen; dabei wären die Vorgaben des BStFG 2015 einzuhalten.

**5.3** Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres seien mit der Neustrukturierung der Wohlfahrtsfonds gemäß BStFG 2015 durch Erarbeitung neuer Satzungen sowie Geschäftsordnungen für die Fondsvorstände die Grundlagen geschaffen worden, die Fondszwecke möglichst effizient und ressourcenschonend zu erreichen. Darüber hinaus seien entsprechende, möglichst schlanke und an die Aufgabenstellungen angepasste Organisationsstrukturen umgesetzt worden.

**5.4** Der RH begrüßte grundsätzlich die vom Bundesministerium für Inneres angeführten Maßnahmen. Diese entsprechen jedoch im Wesentlichen nicht der Intention seiner grundlegenden Empfehlung, den Gendarmeriejubiläumsfonds, den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und den Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes aus Zweckmäßigkeits-, Effizienz- und Ressourcenerwägungen zu einem Wohlfahrtsfonds (mit eigener Rechtspersönlichkeit) zusammenzuführen und neu zu strukturieren.

## Administration und Personaleinsatz

### 6.1

(1) Die Wohlfahrtsfonds verfügten über kein eigenes Personal. Die anfallenden Tätigkeiten erledigte der Fondsvorstand (der Sekretär<sup>6</sup>, der Generalsekretär bzw. der Fondsverwalter) neben der Tätigkeit für das Bundesministerium für Inneres. Für die Leistungsabwicklung (z.B. Bearbeitung von Anträgen, Gewährung von Geldaushilfen bzw. Darlehen, Buchführung) waren neben diesen auch noch weitere Bedienstete des Ministeriums tätig, wie z.B. einzelne Bedienstete nachgeordneter Dienststellen.

Da keine Zeitaufzeichnungen geführt wurden, schätzten die Wohlfahrtsfonds auf Ersuchen des RH den für die Leistungsabwicklung notwendigen Zeitaufwand.

Nachfolgende Tabelle zeigt, wie viele Personen mit der Leistungsabwicklung durchschnittlich befasst waren, und den dafür geschätzten Zeitaufwand:

**Tabelle 3: Anzahl Personen für die Leistungsabwicklung und geschätzter Zeitaufwand**

	Gendarmeriejubiläumsfonds	Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei	Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes
Anzahl Personen (Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres)	Geldaushilfen: 12 Darlehen: 11	Geldaushilfen: bis zu 9 Darlehen: 10	Geldaushilfen: 5 Darlehen: keine vergeben
geschätzter Zeitaufwand pro Leistungsabwicklung	Geldaushilfen: 2 h 5 min Darlehen: 3 h 10 min	Geldaushilfen: 2 h Darlehen: 2 h 10 min	Geldaushilfen: 2 h Darlehen: keine vergeben

Quellen: BMI; RH

(2) Die Satzungen der Wohlfahrtsfonds regelten, dass das Aufsichtsorgan bzw. die Kuratorien und Arbeitsausschüsse ihre Aufgaben unentgeltlich verrichteten. Hinsichtlich der Tätigkeiten des Fondsvorstands (Sekretär, Generalsekretär bzw. Fondsverwalter und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) enthielten sie keine entsprechenden Vorgaben. Teilweise bezahlten die Wohlfahrtsfonds an diese Remunerationen für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Antragsabwicklung sowie im Bereich der Buchhaltung.

- In der Praxis erhielten der Sekretär des **Gendarmeriejubiläumsfonds** und sein Mitarbeiter Remunerationen (2015: je 1.500 EUR). Im Jahr 2015 beschloss der Fonds zudem eine einmalige Belohnung für den nach 30 Jahren aus seiner Funktion scheidenden Generalsekretär und seinen seit elf Jahren tätigen Mitarbeiter in der Höhe von insgesamt 3.000 EUR.

<sup>6</sup> beim Gendarmeriejubiläumsfonds bis Ende 2016

- Auch beim **Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei** erhielten der Generalsekretär und eine den Wohlfahrtsfonds unterstützende Mitarbeiterin des Ministeriums im Jahr 2015 eine Aufwandsentschädigung von je 3.750 EUR.
- Beim **Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes** beschloss das Kuratorium erstmals, dem Fondsverwalter für seine 2015 geleistete Tätigkeit eine Remuneration in der Höhe von 3.750 EUR zukommen zu lassen.

## 6.2

Der RH hielt fest, dass das Bundesministerium für Inneres keinen Überblick über die eingesetzten Zeitressourcen für die Leistungsabwicklung hatte. In Summe waren mehrere Bedienstete des Ministeriums neben ihrer Tätigkeit phasenweise mit der Leistungsabwicklung der Wohlfahrtsfonds befasst.

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlung zu **TZ 16**, wonach die drei Wohlfahrtsfonds zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren wären. Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, im Zuge dessen den Ressourceneinsatz für die Leistungsabwicklung zu evaluieren und das ausschließlich notwendige Personal einzusetzen.

## 6.3

Das Bundesministerium für Inneres gab in seiner Stellungnahme an, dass der Neustrukturierung der Fonds eine umfassende interne Ressourcenevaluierung im Hinblick auf die damit verbundenen Aufgabenstellungen vorausgegangen sei. Die eingerichteten Organe würden sich jeweils auf den Fondsvorstand, das Aufsichtsorgan sowie den unabhängigen Fondsprüfer beschränken. Die administrativen Angelegenheiten sowie die faktische operative Aufgabenerfüllung erfolge jeweils durch den Fondsvorstand. Die Aufsichtsorgane würden die Aufgaben gemäß den Satzungen erfüllen. Beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei sei nicht das Aufsichtsorgan, sondern die Arbeitsausschüsse seien für die Leistungsabwicklung zuständig, wodurch sich eine erhebliche Reduktion der befassten Organmitglieder ergebe. Sämtliche Mitglieder würden die damit verbundenen Tätigkeiten ehrenamtlich — neben ihren dienstlichen Aufgabenstellungen — ausführen.

## 6.4

Der RH nahm die laut Stellungnahme durchgeführten Änderungen zur Kenntnis. Er entgegnete, dass das Bundesministerium für Inneres mit der weiterhin bestehenden Struktur — drei Wohlfahrtsfonds statt einem Fonds — auf eine zweckmäßige Neustrukturierung verzichtete.

## Geschäftstätigkeit

### Unterstützungsleistungen

#### 7.1

(1) Alle Wohlfahrtsfonds vergaben im überprüften Zeitraum (2011 bis 2015) nicht rückzahlbare Geldaushilfen. Der Gendarmeriejubiläumsfonds und der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei<sup>7</sup> gewährten auch rückzahlbare — zuletzt mit 2,95 % — verzinsten Darlehen. Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes vergab im überprüften Zeitraum keine neuen Stipendien für Stiftsplätze an der Theresianischen Akademie. Im Jahr 2015 gewährten die drei Wohlfahrtsfonds insgesamt Unterstützungsleistungen (nicht rückzahlbare Geldaushilfen und rückzahlbare Darlehen) in Höhe von rd. 630.000 EUR. In der Regel genehmigten die Wohlfahrtsfonds alle eingelangten Anträge.

Der Gendarmeriejubiläumsfonds hatte in der mit Anfang Jänner 2017 beschlossenen neuen Geschäftsordnung bei Bedarf Schulungen von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern vorgesehen, um eine einheitliche und kompetente Vorgehensweise für Antragstellungen zu gewährleisten. Weiters hatte er Marketingmaßnahmen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen festgelegt.

(2) Alle drei Wohlfahrtsfonds vergaben **Geldaushilfen**:

Der Gendarmeriejubiläumsfonds gewährte pro Jahr zwischen 24 und 32 Geldaushilfen in Höhe von insgesamt 80.000 EUR bis 99.600 EUR.

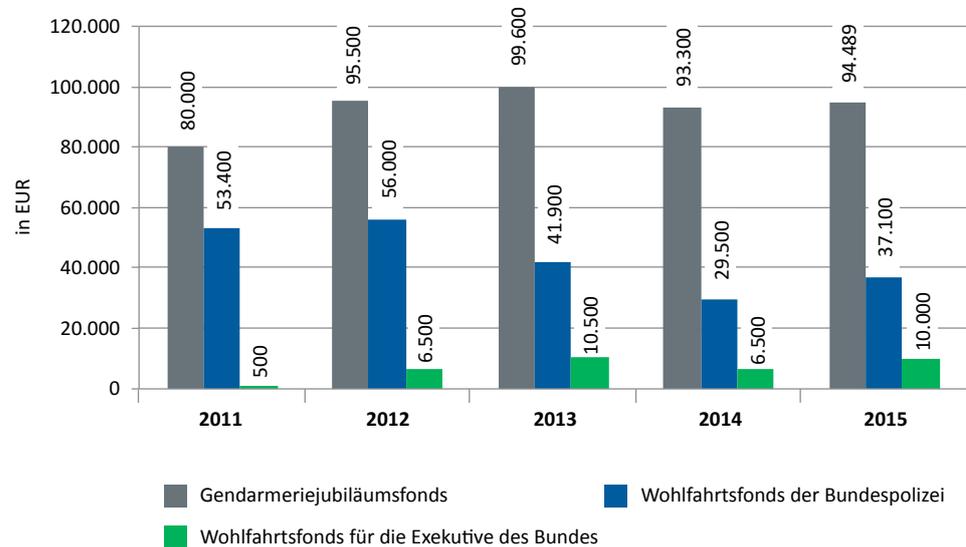
Der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei zahlte in diesem Zeitraum zwischen 41 und 55 Geldaushilfen in Höhe von insgesamt 29.500 EUR bis 56.000 EUR jährlich aus.

Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes vergab im Jahr 2011 nur eine, 2012 bis 2015 maximal sechs Geldaushilfen pro Jahr. Die einzelnen Geldaushilfen der Wohlfahrtsfonds lagen zwischen 500 EUR und 10.500 EUR.

Die nachstehende Abbildung zeigt die jährlich vergebenen Beträge im überprüften Zeitraum:

<sup>7</sup> Der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei vergab aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums aus dem Jahr 1976 bis zum Jahr 2014 keine Darlehen.

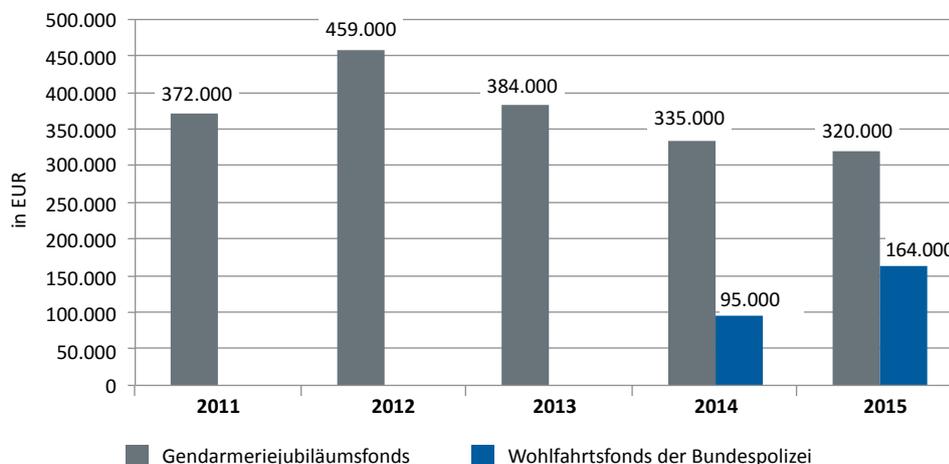
**Abbildung 1: Ausmaß der jährlich gewährten nicht rückzahlbaren Geldaushilfen in den Jahren 2011 bis 2015**



Insgesamt gewährten die Wohlfahrtsfonds im Jahr 2015 81 Geldaushilfen in Höhe von insgesamt rd. 141.600 EUR. Mit Stichtag 1. Juli 2015 waren im Bundesministerium für Inneres rd. 33.400 Personen beschäftigt. Somit erhielten im Jahr 2015 ca. 0,2 % der Bediensteten des Ministeriums eine Geldaushilfe von den Wohlfahrtsfonds.

(3) **Rückzahlbare verzinsten Darlehen** vergaben nur der Gendarmeriejubiläumsfonds und ab dem Jahr 2014 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei. Die nachstehende Abbildung zeigt die vergebenen Beträge im überprüften Zeitraum:

Abbildung 2: Ausmaß der Darlehen in den Jahren 2011 bis 2015



Quellen: BMI; RH

Im Jahr 2015 vergaben der Gendarmeriejubiläumsfonds und der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei 65 Darlehen in Höhe von insgesamt 484.000 EUR. Die jeweiligen Darlehensbeträge lagen zwischen 3.000 EUR und 8.000 EUR. Mit Stichtag 1. Juli 2015 beschäftigte das Bundesministerium für Inneres rd. 33.400 Bedienstete. Aufgrund der Einkommensgrenze als Voraussetzung für den Erhalt eines Darlehens ging der RH davon aus, dass rund die Hälfte aller Bediensteten des Ministeriums, also rd. 16.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Darlehen in Anspruch nehmen könnte. Auf dieser Basis erhielten im Jahr 2015 rd. 0,4 % der anspruchsberechtigten Bediensteten ein Darlehen.

## 7.2

Der RH hielt fest, dass die Nachfrage nach den angebotenen Unterstützungsleistungen der Wohlfahrtsfonds anzahl- und betragsmäßig gering war. Im Jahr 2015 gewährten die drei Wohlfahrtsfonds insgesamt Unterstützungsleistungen (nicht rückzahlbare Geldaushilfen und rückzahlbare Darlehen) in Höhe von rd. 630.000 EUR.

Der RH hielt weiters fest, dass nur rd. 0,2 % der Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres Geldaushilfen der Wohlfahrtsfonds in Anspruch nahmen und nur rd. 0,4 % der Anspruchsberechtigten ein Darlehen. Die mangelnde Nachfrage nach Stipendien beim Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes zeigte, dass an dieser Leistung kein Bedarf mehr bestand. Der RH hielt kritisch fest, dass die Nachfrage nach Unterstützungsleistungen nicht in einem Ausmaß gegeben war, das die Einrichtung von drei Wohlfahrtsfonds mit demselben Zweck im Ministerium rechtfertigte.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu **TZ 16**, wonach die drei Wohlfahrtsfonds zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren wären. Im Zuge dessen empfahl er dem Bundesministerium für Inneres, die Unterstützungsleistungen der Wohlfahrtsfonds hinsichtlich Bedarf und Treffsicherheit zu evaluieren und die Fondsmittel insgesamt nutzbringender einzusetzen.

**7.3** Das Bundesministerium für Inneres gab in seiner Stellungnahme an, dass sämtliche Unterstützungsleistungen an die klar definierten Anspruchsberechtigten einem internen Prüfungsschema unterlägen und nur bei Erfüllen der Vorgaben gewährt würden. Jeder Geschäftsfall werde intern protokolliert und dokumentiert, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Die Auszahlung der Unterstützungsleistung erfolge nach Freigabe durch den jeweiligen Fondsvorstand. Beim Gendarmeriejubiläumsfonds erfolge die Auszahlung durch die Buchhaltungsagentur des Bundes; dies diene der internen Qualitätskontrolle sowie einer raschen und effektiven Abwicklung im Sinne der Anspruchsberechtigten.

**7.4** Der RH entgegnete, dass seiner Ansicht nach die Nachfrage nach Unterstützungsleistungen nicht in einem Ausmaß gegeben war, das die Einrichtung von drei Wohlfahrtsfonds mit demselben Zweck im Bundesministerium für Inneres rechtfertigte. Das Ministerium ging in seiner Stellungnahme weder darauf noch auf die Empfehlung ein. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung, die Unterstützungsleistungen der Wohlfahrtsfonds hinsichtlich Bedarf und Treffsicherheit zu evaluieren und die Fondsmittel insgesamt nutzbringender einzusetzen. Weiters verwies er auf seine Gegenäußerung zu **TZ 16**.

## Transparenz der Vergabe von Unterstützungsleistungen

**8.1** (1) Die Wohlfahrtsfonds verfolgten grundsätzlich denselben Zweck: Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres sollten durch nicht rückzahlbare Geldaushilfen, rückzahlbare Darlehen und Stipendien (Stiftsplätze an der Theresianischen Akademie) finanziell unterstützt werden (siehe dazu **TZ 3**).

Um vom Gendarmeriejubiläumsfonds und vom Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe zu erhalten, musste nach den Satzungen Hilfsbedürftigkeit<sup>8</sup> vorliegen. Das Kriterium „Hilfsbedürftigkeit“ war nicht definiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohlfahrtsfonds gaben an, dass Hilfsbedürftigkeit von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, im Einzelfall zu beurteilen sei und zumeist auf die Einkommenshöhe<sup>9</sup> abgestellt werde. Für die Vergabe von Darlehen

<sup>8</sup> Beim Gendarmeriejubiläumsfonds konnten ab März 2017 Geldaushilfen „aus sonstigen sozial relevanten Angelegenheiten – Geburt eines Kindes“ beantragt werden.

<sup>9</sup> Hilfsbedürftigkeit war auch gegeben, wenn eine monatliche finanzielle Einbuße mehr als 20 % des Bruttoeinkommens ausmachte.

gab es Einkommensgrenzen (z.B. Familie mit zwei Kindern: 84.000 EUR Jahreseinkommen netto – siehe [TZ 9](#)).

Beim Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes musste für den Erhalt einer nicht rückzahlbaren Geldaushilfe eine Notlage<sup>10</sup> aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung im Dienst vorliegen. Für die Vergabe von Stipendien waren keine Voraussetzungen festgelegt. Die Anträge für Unterstützungsleistungen mussten begründet werden.

(2) Beamtinnen und Beamte konnten generell gemäß § 23 Gehaltsgesetz 1956<sup>11</sup>, wenn sie unverschuldet in eine Notlage geraten waren oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorlagen, um einen (rückzahlbaren) Vorschuss bzw. eine (nicht rückzahlbare) Geldaushilfe beim Dienstgeber ansuchen. Das Bundesministerium für Inneres hatte für die Gewährung von rückzahlbaren Vorschüssen gemäß Gehaltsgesetz eine detaillierte Richtlinie erlassen. Demnach konnten Vorschüsse bspw. für die Anschaffung von unbedingt notwendigen Gegenständen des täglichen Lebens, die nicht aufwendig oder luxuriös waren, für Krankenhausaufenthalte, Zahnbehandlungen, Begräbnisse, für Renovierungs- oder Adaptierungsarbeiten in Wohnungen bzw. Häusern, sofern diese Arbeiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb standen und nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Bezug vorgenommen wurden, gewährt werden.

(3) Das Transparenzdatenbankgesetz 2012<sup>12</sup> sah vor, dass auch von Fonds zur Verfügung gestellte Leistungen in der Transparenzdatenbank<sup>13</sup> abzubilden waren, wenn es sich um „öffentliche Mittel“ handelte. Dies traf auf die Unterstützungsleistungen der Wohlfahrtsfonds zu. Weder das Ministerium noch einer der Wohlfahrtsfonds meldeten die gewährten Unterstützungsleistungen in die Transparenzdatenbank ein.

## 8.2

Der RH kritisierte, dass die Kriterien, um eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe vom Gendarmeriejubiläumsfonds und vom Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei zu erhalten, nicht ausreichend konkret definiert waren. Er bemängelte weiters, dass die Voraussetzungen für ein Stipendium des Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes für einen Stiftsplatz an der Theresianischen Akademie nicht geregelt waren.

<sup>10</sup> Notlage war zusätzlich auch an Einkommensgrenzen gebunden.

<sup>11</sup> Dieses war zur Zeit der jeweiligen Gründung der Wohlfahrtsfonds noch nicht in Kraft.

<sup>12</sup> BGBl. I Nr. 99/2012

<sup>13</sup> Teil der Transparenzdatenbank war eine öffentlich einsehbare Leistungsangebotsdatenbank, in der Leistungen des Bundes und der Länder zusammengefasst auf einer Plattform dargestellt und beschrieben wurden (<https://transparenzportal.gv.at>).

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die Leistungen der Wohlfahrtsfonds nicht in der Transparenzdatenbank ausgewiesen waren.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu **TZ 16**, wonach die drei Wohlfahrtsfonds zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren wären. Er empfahl dem Bundesministerium für Inneres, im Zuge dessen objektive und überprüfbare Kriterien — bspw. in Anlehnung an § 23 Gehaltsgesetz 1956 — für den Erhalt von Unterstützungsleistungen zu definieren.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, die Leistungen der Wohlfahrtsfonds in der Transparenzdatenbank zu erfassen.

**8.3** Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres seien seitens der Wohlfahrtsfonds bereits objektive und überprüfbare Kriterien definiert bzw. seien die jeweiligen Richtlinien entsprechend geändert worden. In den Richtlinien der Wohlfahrtsfonds seien die Einkommensgrenzen an die Regelungen des Ministeriums gemäß § 23 Gehaltsgesetz angepasst worden.

Weiters gab das Ministerium in seiner Stellungnahme an, dass der Begriff „öffentliche Mittel“ gemäß § 5 Transparenzdatenbankgesetz definiert werde. Beim Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes würden keine öffentlichen Mittel verwendet. Bei einer Mischverwendung sei auf die Erläuterungen zu § 5 Transparenzdatenbankgesetz Bedacht zu nehmen, wonach für die Eingabe die Finanzierung der betreffenden Mittel zu mehr als der Hälfte durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, durch die EU oder durch eine Internationale Organisation ausschlaggebend ist. Beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei liege die öffentliche Finanzierung unter 50 %. Darüber hinaus bedürfe eine Aufnahme in der Transparenzdatenbank einer datenschutzrechtlichen Prüfung, da die Erfassung sensibler personenbezogener Daten respektive der Anlass für eine Unterstützungsleistung unmittelbar die Privatsphäre der Betroffenen tangiere.

**8.4** Der RH entgegnete, dass der Begriff „öffentliche Mittel“ in § 3 und nicht wie vom Bundesministerium für Inneres angegeben in § 5 Transparenzdatenbankgesetz umschrieben wird. Zu öffentlichen Mitteln zählen gemäß den Erläuterungen bspw. Mittel, die vom Bund, von einem Bundesland oder von einer Gemeinde oder von einem öffentlich-rechtlichen Fonds stammen. Nach Ansicht des RH trifft dies auf alle drei Fonds zu, da das Stiftungsvermögen den Fonds zur Gänze durch den Bund übertragen wurde. Der RH hielt daher seine Empfehlung, die Leistungen der Wohlfahrtsfonds in der Transparenzdatenbank zu erfassen, aufrecht. Er verwies weiters auf seine Gegenäußerung zu **TZ 16**.

## Tatsächlich gewährte Unterstützungsleistungen

### 9.1

(1) Der RH überprüfte alle von den Wohlfahrtsfonds im Zeitraum 2011 bis 2015 vergebenen Unterstützungsleistungen (Geldaushilfen, Darlehen und Stipendien). In der Folge werden Problemfelder dargestellt, die aus der fehlenden Definition von Kriterien zur Vergabe der Unterstützungsleistungen bzw. aus der Nichteinhaltung von Kriterien resultierten.

(2) Der Gendarmeriejubiläumsfonds und der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei vergaben **nicht rückzahlbare Geldaushilfen** bspw. für Zahnersatz (wobei nach der Aktenlage nicht ersichtlich war, dass dieser medizinisch indiziert war), für Kontaktlinsen für Kinder von Bediensteten, bei finanziellen Engpässen nach Scheidungen, für die Nasenoperation eines Kindes (wobei nach der Aktenlage nicht ersichtlich war, dass diese medizinisch indiziert war) oder für einen Wasserschaden mangels Haushaltsversicherung.

(3) Für die Vergabe von mit 2,95 % **verzinsten rückzahlbaren Darlehen** stellten der Gendarmeriejubiläumsfonds und der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei auf die Einkommenshöhe der Antrag stellenden Person ab. Darüber hinaus musste keine unverschuldete Notlage bzw. Hilfsbedürftigkeit vorliegen.

Im überprüften Zeitraum galt bei alleinstehenden Bediensteten eine Jahreseinkommensgrenze von 45.000 EUR netto<sup>14</sup>, bei Ehepaaren von 60.000 EUR netto<sup>15</sup>. Die Grenze erhöhte sich pro Kind um 12.000 EUR netto<sup>16</sup>. War eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller bspw. verheiratet und hatte zwei Kinder, lag das mögliche Familieneinkommen somit bei 84.000 EUR netto.

Der Gendarmeriejubiläumsfonds und der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei vergaben Darlehen bspw. für die Umschuldung von Fremdkrediten, für den Kauf einer Eigentumswohnung für Kinder, für einen Bediensteten, der aus Vorarlberg nach Wien dienstzugeteilt war, damit dieser sich einen Zweitwohnsitz einrichten konnte, oder für den Besuch eines Masterlehrgangs.

Der Gendarmeriejubiläumsfonds vergab im überprüften Zeitraum in über 10 % der Fälle (32 von 280) Darlehen, obwohl die Einkommensgrenzen überschritten waren. So erhielt ein alleinstehender Bediensteter im August 2014<sup>17</sup> mit einem Nettojahreseinkommen von rd. 41.500 EUR ein Darlehen in Höhe von 8.000 EUR, um sein

<sup>14</sup> bis 2014: 37.000 EUR

<sup>15</sup> bis 2014: 45.000 EUR

<sup>16</sup> bis 2014: 7.000 EUR

<sup>17</sup> Zu diesem Zeitpunkt lag die Gehaltsgrenze bei 37.000 EUR netto.

Badezimmer zu sanieren. Begründet wurde dies damit, dass dem Fonds genügend Vermögen zur Verfügung stünde.

(4) Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes konnte entsprechend der Satzung drei **Stipendien für Stiftsplätze** an der Theresianischen Akademie vergeben. In den Jahren 2011 und 2012 vergab der Wohlfahrtsfonds mehr Stipendien (fünf bzw. vier) als in der Satzung vorgeschrieben. In den Jahren 2015 und 2016 gab es jeweils nur zwei laufende Stipendien, was mit der fehlenden Nachfrage begründet wurde. Im Juli 2016 langte ein neuer Antrag auf ein Stipendium ein.

(5) Die Anträge auf Unterstützungsleistungen waren zu begründen. Keiner der drei Wohlfahrtsfonds forderte jedoch einen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Darlehen oder Geldaushilfen. Dies war in den Satzungen bzw. den Richtlinien nicht vorgesehen.

## 9.2

Der RH hielt kritisch fest, dass der Wohlfahrtszweck der Fonds nicht mehr gegeben war und der historische Gedanke, nämlich die Unterstützung von Beamtinnen und Beamten, die unverschuldet in eine Notlage geraten waren, mit den im überprüften Zeitraum gewährten Unterstützungsleistungen nicht mehr durchgehend übereinstimmte.

Er kritisierte darüber hinaus, dass beim Gendarmeriejubiläumsfonds und beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei die Vergabe von verzinsten rückzahlbaren Darlehen nur an die Voraussetzung der Einkommensgrenze geknüpft war und keine zusätzlichen, dem Wohlfahrtszweck entsprechenden Kriterien vorliegen mussten. Aus Sicht des RH waren die Einkommensgrenzen zu hoch, um die Anspruchsberechtigten als hilfsbedürftig oder notleidend gelten zu lassen. Der RH kritisierte insbesondere, dass der Gendarmeriejubiläumsfonds in über 10 % der Fälle rückzahlbare verzinsten Darlehen gewährte, obwohl bei diesen die Einkommensgrenze überschritten wurde.

Der RH bemängelte weiters, dass sich die Wohlfahrtsfonds die antrags- bzw. widmungsgemäße Verwendung von Unterstützungsleistungen nicht nachweisen ließen.

Der RH verwies auf seine Empfehlungen zu **TZ 8**, wonach im Zuge einer Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds (siehe **TZ 16**) objektive und überprüfbare Kriterien für den Erhalt von Unterstützungsleistungen zu definieren wären. Er empfahl dem Bundesministerium für Inneres weiters, eine Nachweispflicht für Unterstützungsleistungen, wie etwa die Vorlage von Rechnungen, in die Satzung aufzunehmen und die Einhaltung dieser in der Folge stichprobenartig zu kontrollieren.

- 9.3** Das Bundesministerium für Inneres gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass seitens der Wohlfahrtsfonds bereits eine Nachweispflicht für Unterstützungsleistungen bestehe – ohne entsprechenden Nachweis erfolge keine Unterstützung.
- 9.4** Der RH entgegnete, dass sich die Wohlfahrtsfonds nur für die Gewährung der Unterstützungsleistungen Nachweise vorlegen ließen und nicht für die entsprechende Verwendung nach Erhalt der Unterstützungsleistungen. Er hielt daher seine Empfehlung, eine Nachweispflicht für Unterstützungsleistungen, wie etwa die Vorlage von Rechnungen, in die Satzung aufzunehmen und die Einhaltung dieser in der Folge stichprobenartig zu kontrollieren, aufrecht.

## Dokumentation der Leistungserbringung

- 10.1** Die Wohlfahrtsfonds führten und dokumentierten den Prozess der Leistungserbringung unterschiedlich. Beim Gendarmeriejubiläumsfonds und dem Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes war der Prozess für die Vergabe der Geldaushilfen, Darlehen und Stipendien (Antragstellung, Gewährung, Aktenführung etc.) ausreichend nachvollziehbar dokumentiert.<sup>18</sup>

Der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei dokumentierte die Vergabe der Geldaushilfen und Darlehen zum Teil in Handakten (diese enthielten bspw. Genehmigungsprotokolle der Arbeitsausschüsse) und zum Teil elektronisch am PC (E-Mail Archiv und Serverlaufwerk). Aus den dem RH vorgelegten Handakten waren zum Teil die Höhe der Geldaushilfe, wofür diese vergeben wurde und ob dies dem Fondszweck entsprach sowie die Anweisung an die Bedienstete bzw. den Bediensteten, nicht ersichtlich. Bei zwölf von insgesamt 36 Darlehensvergaben waren die Anträge und Begründungen der Darlehenswerber nicht in den Handakten abgelegt. Erst in Zusammenschau der Handakten mit den elektronisch abgelegten Unterlagen war der Prozess ausreichend nachvollziehbar.

- 10.2** Der RH bemängelte, dass als Konsequenz der Abwicklung der Leistungen durch drei verschiedene Rechtsträger kein standardisierter einheitlicher Prozess der Leistungszuerkennung und Dokumentation bestand, obwohl die drei Wohlfahrtsfonds grundsätzlich denselben Zweck verfolgten. Der RH hielt weiters kritisch fest, dass sich aus den Handakten des Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei der Zweck und die Höhe sowie die Anweisung der genehmigten Geldaushilfen nicht lückenlos nachvollziehen ließen.

<sup>18</sup> Der Gendarmeriejubiläumsfonds hatte eigens eine Datenbank zu Dokumentationszwecken programmiert. Zusätzlich führte er Handakten. Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes führte Handakten.

Der RH verwies deshalb auf seine Empfehlung zu **TZ 16**, wonach die drei Wohlfahrtsfonds zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren wären. Der RH empfahl, die gewährten Unterstützungsleistungen beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 10.3** Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres würden die Geldaushilfen in Zukunft beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei für eine bessere Übersichtlichkeit elektronisch dokumentiert werden.

## Wirtschaftliche Gebarung

### Aufbringung der Fondsmittel

- 11.1** (1) Das Kapital der Wohlfahrtsfonds entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

**Tabelle 4: Kapital und Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2015**

	2011	2012	2013	2014	2015	Entwicklung 2011 bis 2015
	in EUR					in %
Gendarmeriejubiläumsfonds	1.330.094	1.365.922	1.382.538	1.360.651	1.381.514	3,9
Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei	1.977.790	2.070.148	2.128.666	2.222.590	2.293.895	16,0
Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes	842.716	871.560	946.015	1.071.471	1.252.208	48,6

Quellen: BMI; RH

- (2) Folgende Tabelle zeigt die Ertragsentwicklung der Wohlfahrtsfonds im Prüfungszeitraum:

**Tabelle 5: Erträge der Wohlfahrtsfonds**

	2011	2012	2013	2014	2015	Entwicklung 2011 bis 2015
	in EUR					in %
<b>Gendarmeriejubiläumsfonds</b>						
Zinserträge und Erträge aus Wertpapieren <sup>1</sup>	36.571	37.098	35.357	34.084	31.186	-14,7
Geldbußen und –strafen	66.420	112.756	94.265	47.562	97.967	47,5
Spenden	34.313	250	–	200	–	–
<b>Summe Erträge</b>	<b>137.304</b>	<b>150.104</b>	<b>129.622</b>	<b>81.846</b>	<b>129.153</b>	<b>-5,9</b>
<b>Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei</b>						
Zinserträge und Erträge aus Wertpapieren <sup>2</sup>	35.058	94.117	69.687	74.305	62.586	78,5
Mieteinnahmen	26.506	27.051	47.822	29.761	44.289	67,1
Geldbußen und –strafen	54.051	45.888	32.850	69.886	60.490	11,9
<b>Summe Erträge</b>	<b>115.615</b>	<b>167.056</b>	<b>150.359</b>	<b>173.952</b>	<b>167.365</b>	<b>44,8</b>
<b>Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes</b>						
Mieteinnahmen	296.010	312.834	331.982	284.539	324.531	9,6
Zinserträge und Erträge aus Wertpapieren <sup>2</sup>	-604	14.887	10.410	22.489	12.568	–
sonstige Erträge (insbesondere Schadensvergütungen)	19.600	5.113	6.320	6.346	8.121	-58,6
<b>Summe Erträge</b>	<b>315.006</b>	<b>332.834</b>	<b>348.712</b>	<b>313.374</b>	<b>345.220</b>	<b>9,6</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> einschließlich (geringfügiger) Kursgewinne (in den Jahren 2011 und 2012)

<sup>2</sup> einschließlich Zu- und Abschreibungen auf Wertpapiere (deutliche Kursverluste jeweils im Jahr 2011)

Quellen: BMIBundesministerium für Inneres (Jahresabschlüsse der Wohlfahrtsfonds); RH

Die Wohlfahrtsfonds finanzierten sich bspw. im Jahr 2015 anteilig wie aus folgender Tabelle ersichtlich:

**Tabelle 6: Finanzierung der Wohlfahrtsfonds im Jahr 2015**

	Gendarmerie- jubiläumsfonds	Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei	Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes
	in % der Gesamterträge		
Geldbußen bzw. –strafen	75,9	36,1	keine
Zinserträge	24,1	37,4	3,6
Mieteinnahmen	keine	26,5	94
Spenden	keine	keine	keine
sonstige Erträge	keine	keine	2,4

Quellen: BMI; RH

Geldstrafen und Geldbußen waren gemäß § 127 Abs. 3 Beamtendienstrechtsgesetz 1979 für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamtinnen und Beamten zu verwenden. Auf Basis der Disziplinarstrafen–Verwendungsverordnung 2005 teilte das Bundesministerium für Inneres die eingenommenen Geldstrafen und Geldbußen mittels eines Aufteilungsschlüssels zwischen dem Gendarmeriejubiläumsfonds und dem Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei auf.

Der Gendarmeriejubiläumsfonds finanzierte sich hauptsächlich über die zugewiesenen Geldstrafen und Geldbußen.

Der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei finanzierte sich im Wesentlichen aus Zinserträgen (für Darlehen) und Wertpapiererträgen sowie aus den zugewiesenen Geldstrafen und Geldbußen.

Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes finanzierte sich zu mehr als 90 % durch Mieteinnahmen (siehe [TZ 13](#)).

Der Anteil an Spenden im überprüften Zeitraum war gering. Die Wohlfahrtsfonds hatten im Jahr 2008 jeweils eine Spende des Wiener Stadterweiterungsfonds in Höhe von 100.000 EUR erhalten. Diese Spende nutzte der Gendarmeriejubiläumsfonds für Geldaushilfen und Darlehen, der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei verdoppelte damit Geldaushilfen in den Jahren 2008 bis 2010 und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes verwendete die Spende für Instandhaltungsarbeiten an seinen Zinshäusern.

## 11.2

Der RH hielt fest, dass der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes einen Großteil seiner Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen lukrierte (im Jahr 2015 rd. 325.000 EUR) und kaum wohltätige Leistungen (im Jahr 2015 10.000 EUR an Unterstützungsleistungen – siehe [TZ 7](#)) erbrachte. Die Geschäftstätigkeit des Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes bezog sich im Wesentlichen auf die Wohnungsvermietung und nicht auf den eigentlichen Wohlfahrtszweck.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Inneres, den Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes mittelfristig aufzulösen. In diesem Zusammenhang verwies er auf seine grundsätzliche Empfehlung zu [TZ 16](#), den Gendarmeriejubiläumsfonds, den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und den Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes aus Zweckmäßigungs-, Effizienz- und Ressourcenerwägungen zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren.

## 11.3

Das Bundesministerium für Inneres gab in seiner Stellungnahme an, dass hinsichtlich des Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes eine Auflösung nur nach Maßgabe des § 27 BStFG 2015 möglich sei und es eines entsprechenden Beschlus-

ses des Aufsichtsorgans bedürfe. In diesem Zusammenhang verwies das Ministerium auf den Bericht des RH vom 9. Juli 1991, wonach aufgrund der unbefriedigenden Ertragslage dem Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes empfohlen wurde, einen Verkauf von Mietobjekten zu prüfen. Durch die gute wirtschaftliche Führung sei eine Stabilisierung der Finanzlage erreicht, sodass nunmehr der RH von einer Überdotierung des Fonds spreche.

## 11.4

Der RH entgegnete, dass gerade die Überdotierung des Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes in Zusammenhang mit der geringen Anzahl an wohltätigen Leistungen ein Grund war, warum er die Auflösung empfohlen hatte. Aus seiner Sicht entsprach die Vermietung von Wohnungen nicht unmittelbar dem ursprünglichen Wohlfahrtszweck des Fonds. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, den Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes mittelfristig aufzulösen.

## Vermögensentwicklung und –veranlagung

### 12.1

Das Vermögen der Wohlfahrtsfonds wuchs im Prüfungszeitraum bei unveränderten bzw. leicht steigenden Einnahmen kontinuierlich an. Ende 2015 verfügten diese über ein Gesamtkapital von knapp 5 Mio. EUR im Vergleich zu insgesamt gewährten Unterstützungsleistungen von rd. 630.000 EUR. Die Vermögenssituation der Wohlfahrtsfonds gestaltete sich entsprechend der Jahresabschlüsse im überprüften Zeitraum wie folgt:

**Tabelle 7: Vermögensveranlagung und –entwicklung in den Jahren 2011 bis 2015**

Fonds	Veranlagungsform	2011	2012	2013	2014	2015	Entwicklung 2011 bis 2015
		in EUR					in %
Gendarmerie-jubiläumfonds	Guthaben bei Kreditinstituten	288.838	305.891	377.781	390.070	466.512	61,5
	Wertpapiere	78.359	79.896	78.538	83.538	83.538	6,6
Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei	Guthaben bei Kreditinstituten	230.105	399.881	407.250	656.803	615.121	167,3
	Wertpapiere	1.603.910	1.531.931	1.588.520	1.350.381	1.350.310	-15,8
	bebautes Grundstück <sup>1</sup>	29.542	29.542	29.542	29.542	29.542	–
	Mieträumlichkeiten <sup>2</sup>	114.233	108.793	103.353	97.914	92.474	-19,0
Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes	Guthaben bei Kreditinstituten	672.584	689.069	709.416	823.060	1.008.011	49,9
	Grundstücke <sup>1</sup>	156.755	156.755	156.755	156.755	156.755	–

<sup>1</sup> Einheitswert

<sup>2</sup> jährlich verringert um die Abschreibung

Die Wohlfahrtsfonds hatten ihr Vermögen in Wertpapieren und Sparkonten (bzw. Sparbüchern) veranlagt. Das jeweilige Aufsichtsorgan bzw. Kuratorium hatte festgelegt, Geldmittel konservativ anzulegen sowie ein niedriges Zinsrisiko zu wählen. Dies war auch in den Sitzungsprotokollen festgehalten.

Der Gendarmeriejubiläumsfonds hatte ein Kreditinstitut mit der Vermögensverwaltung beauftragt. Der Sekretär des Gendarmeriejubiläumsfonds berichtete in den Aufsichtsorgan- bzw. Kuratoriumssitzungen über das veranlagte Vermögen. Darüber hinaus gab es keine regelmäßigen Reports. Beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und beim Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes führten der Generalsekretär bzw. der Fondsverwalter die Vermögensverwaltung größtenteils selbst durch.<sup>19</sup> Seit dem Jahr 2013 berichteten diese dem Kuratorium quartalsmäßig über die Veranlagung.

Bei keinem der Wohlfahrtsfonds gab es eine mittelfristige Vermögensplanung und eine formelle Veranlagungsrichtlinie.

## 12.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Wohlfahrtsfonds im Vergleich zum Bedarf an Unterstützungsleistungen überdotiert waren. Der RH verwies daher auf seine Empfehlung zu **TZ 7**.

Der RH hielt positiv fest, dass das Vermögen der Wohlfahrtsfonds konservativ bzw. risikoavers veranlagt war. Der RH kritisierte jedoch, dass bei keinem der Wohlfahrtsfonds durch eine Veranlagungsrichtlinie vorgegeben wurde, unter welchen Gesichtspunkten das Vermögen veranlagt werden sollte.

Der RH hielt weiters kritisch fest, dass die Wohlfahrtsfonds die Vermögensverwaltung unterschiedlich vornahmen (extern durch ein Kreditinstitut, fondsintern durch den Generalsekretär bzw. Fondsverwalter).

Der RH empfahl den Wohlfahrtsfonds, eine formelle Veranlagungsrichtlinie zu erlassen. Diese sollte bspw. die Verantwortlichkeiten, Besonderheiten der Genehmigung (z.B. in Abhängigkeit von bestimmten Betragshöhen), Risikokriterien für Veranlagungsprodukte, zulässige und unzulässige Veranlagungsformen, die Vorgangsweise bei negativen Marktszenarien sowie Bestimmungen zum Risikomanagement regeln.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu **TZ 16**, wonach die drei Wohlfahrtsfonds zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren wären. Eine Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds würde auch im Bereich der Vermö-

<sup>19</sup> Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes hatte im überprüften Zeitraum rd. 200.000 EUR der Liechtensteinischen Landesbank zur Vermögensverwaltung übergeben.

gensverwaltung die Bündelung von Ressourcen und Nutzung von Synergien ermöglichen.

**12.3** Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres bestünden für die Wohlfahrtsfonds bereits Veranlagungsrichtlinien im Sinne der Satzungen und diese würden im Bedarfsfall angepasst.

Im Zuge der Neustrukturierung des Gendarmeriejubiläumsfonds seien zusätzlich klare Prozesse hinsichtlich eines langfristig effektiven Veranlagungsmanagements getroffen und schriftlich festgelegt worden.

**12.4** Der RH begrüßte die schriftliche Festlegung von Prozessen für ein Veranlagungsmanagement beim Gendarmeriejubiläumsfonds. Er verwies weiters auf seine Gegenäußerung zu **TZ 16**.

## Vermietung

**13.1** (1) Der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes lukrierten Einnahmen aus Wohnungsvermietungen. Der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei hatte Wohnungseigentum an drei Objekten eines Hauses in der Engerthstraße (Wien), der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes war Eigentümer von zwei Zinshäusern (Wien, Schönbrunner Straße und An der Hülben).

(2) Im Einzelnen stellte der RH fest:

Die Wohlfahrtsfonds vermieteten Wohnungen an ressortfremde Personen zu — mit wenigen Ausnahmen — marktkonformen Preisen. Die Vermietung der Wohnungen diente somit nicht Wohlfahrtszwecken von Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres, sondern dem Lukrieren von Einnahmen.

Beide Wohlfahrtsfonds setzten externe Hausverwaltungen ein. Diese nahmen alle mit der Vermietung einhergehenden Belange wahr (bspw. Neuvermietung, Abrechnung, Versicherungsangelegenheiten etc.).

Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes vermietete eine Wohnung mit ca. 150 m<sup>2</sup> (An der Hülben) nicht marktkonform. Der Nettohauptmietzins betrug ca. 200 EUR<sup>20</sup> und lag damit unter dem Richtwert von rd. 720 EUR. Der unbefristete Mietvertrag stammte aus dem Jahr 1989. Aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten war eine Aufkündigung nicht möglich. Auch in der Schönbrunner Straße vermietete der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes Wohnungen unter dem Richt-

<sup>20</sup> inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer ca. 515 EUR

wert. Die entsprechenden unbefristeten Mietverträge waren Anfang der 1990er Jahre abgeschlossen worden. Auch in diesen Fällen war eine Aufkündigung rechtlich nicht möglich.

- 13.2** Der RH hielt fest, dass der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes Wohnungen an ressortfremde Personen zu — mit wenigen Ausnahmen — marktkonformen Preisen vermieteten.

Der RH empfahl dem Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes, bei Änderung der Rechtslage die nicht marktkonformen Mietverhältnisse aufzulösen. Er verwies weiters auf seine Empfehlung zu **TZ 11**, den Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes mittelfristig aufzulösen.

- 13.3** Das Bundesministerium für Inneres gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes Kündigungen von Mietobjekten erfolgreich durchgeführt habe und auch in Zukunft bei Änderungen der Rechtslage die wenigen Mietverhältnisse, die nicht marktkonform sind, auflösen werde.

## Rechnungswesen und Kontrolle

### Rechnungswesen

- 14.1** (1) Das Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz sah vor, dass Fonds jedenfalls eine Einnahmen–/Ausgabenrechnung vorzunehmen hatten. Die Wohlfahrtsfonds erstellten jährlich eine Bilanz sowie eine Gewinn– und Verlustrechnung.

Die Wohlfahrtsfonds administrierten die Buchhaltung unterschiedlich.

(2) Der Gendarmeriejubiläumsfonds hatte seit Jänner 2005 die Buchhaltungsagentur mit der Buchführung einschließlich Bilanz– und Jahresabschlusserstellung beauftragt. Ein weiteres Unternehmen konvertierte die Daten der Buchhaltungsagentur, damit diese vom Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses verarbeitet werden konnten. Weiters erfassten der Generalsekretär und weitere Bedienstete in einem Eingangs–/Ausgangsbuch (Excel–Liste) Schriftverkehr und alle Geldbewegungen. Der Gendarmeriejubiläumsfonds wendete für das Rechnungswesen jährlich durchschnittlich rd. 7.800 EUR auf.

(3) Beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und beim Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes führten der Generalsekretär des Fonds und eine weitere Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres bzw. der Fondsverwalter die Buchhaltung auf Basis von Excel–Listen. Die Belegablage erfolgte chronologisch und

durchnummeriert. Den Jahresabschluss prüfte bei beiden Wohlfahrtsfonds ein Wirtschaftsprüfer. Für das Rechnungswesen fielen beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei jährlich durchschnittlich rd. 1.680 EUR, beim Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes rd. 4.800 EUR<sup>21</sup> an.

(4) Aufgrund der Satzungsänderungen, die durch das mit Jänner 2016 in Kraft getretene BStFG 2015 erforderlich geworden waren, war ab dem Jahr 2017 ein Fondsprüfer einzusetzen.

**14.2** Der RH hielt fest, dass die Wohlfahrtsfonds die Buchhaltung auf unterschiedliche Weise administrierten. Daraus resultierten auch unterschiedliche Kosten für den jeweiligen Wohlfahrtsfonds.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zu **TZ 16**, wonach die drei Wohlfahrtsfonds zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren wären. Der RH empfahl den Wohlfahrtsfonds, die im Zuge der Zusammenlegung entstehenden Synergien im Rechnungswesen zu nutzen.

**14.3** Das Bundesministerium für Inneres verwies auf seine Stellungnahme zu **TZ 16**.

## Internes Kontrollsystem

**15.1** (1) Unter einem Internen Kontrollsystem (**IKS**) versteht man die Gesamtheit aller prozessbezogenen Überwachungsmaßnahmen einer Organisation.<sup>22</sup> Ein IKS soll bspw. die ordnungsgemäße Geschäftsführung, die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger rechtlicher Grundlagen (Compliance), die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit von Prozessen, die Vermeidung und Entdeckung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten unterstützen und sichern. Maßnahmen im Sinne eines IKS sind bspw. die Erstellung einer Risikoanalyse, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, Unterschriftenregelungen sowie die Prüfung von Belegen auf formale und sachliche Richtigkeit.

(2) Der RH analysierte Aspekte des IKS bei den Wohlfahrtsfonds. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über IKS-relevante Maßnahmen bei den Wohlfahrtsfonds:

<sup>21</sup> inklusive Aufwand für Wirtschaftsprüfer – Prüfung Unterlagen der Hausverwaltung (2012 bis 2015 zwischen 3.072 EUR und 3.552 EUR jährlich)

<sup>22</sup> Definition des Instituts für Interne Revision Österreich

**Tabelle 8: IKS-Maßnahmen bei den Wohlfahrtsfonds**

	Gendarmerie-jubiläumsfonds	Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei	Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes
Risikoanalysen	nein	nein	nein
schriftliche Vorgaben bzw. Handlungsanweisungen	nein	nein	nein
Vier-Augen-Prinzip für Überweisungen	ja	ja	ja
Zeichnungsberechtigungen, Unterschriftenprobelisten für Konten und Wertpapierdepots	ja	ja	ja
Prüfung formale und sachliche Richtigkeit von Belegen	ja	nein	nein
Kontrolle Rückzahlung von Darlehen	ja	ja	keine Darlehen vergeben
Kontrolle zweckentsprechende Verwendung von Geldaushilfen und Darlehen	nein	nein	nein

Quellen: BMI; RH

Beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und beim Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes waren Zeichnungsberechtigungen und Unterschriftenprobelisten für Konten und Wertpapierdepots vorhanden. Es waren jeweils mehrere Personen zeichnungsberechtigt. Für ein Konto (bei der Liechtensteinischen Landesbank) bzw. für ein Wertpapierdepot (bei der Raiffeisenlandesbank) waren zur Zeit der Gebärungsüberprüfung aber jeweils nur der Generalsekretär bzw. der Fondsverwalter zeichnungsberechtigt. Das Vier-Augen-Prinzip war daher nicht eingehalten. Im Februar 2017 richtete der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes im Zuge der Satzungsänderung die Zeichnungsberechtigung für eine zweite Person ein.

## 15.2

Der RH hielt kritisch fest, dass

- die Wohlfahrtsfonds sich mit allfälligen Risiken ihrer Administration und Gebärung nicht auseinandergesetzt hatten;
- bei den Wohlfahrtsfonds keine schriftlichen Vorgaben bzw. Handlungsanweisungen zur Leistungsvergabe vorlagen;
- die Wohlfahrtsfonds keine Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Unterstützungsleistungen (Geldaushilfen und Darlehen) durchführten;
- der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes keine Prüfung der formalen und sachlichen Richtigkeit von Belegen vornahmen;

- beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und beim Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes (bis Februar 2017) für ein Konto bzw. für ein Wertpapierdepot jeweils nur der Generalsekretär bzw. der Fondsverwalter zeichnungsberechtigt waren.

Der RH empfahl den Wohlfahrtsfonds, unter Abwägung von Kosten–Nutzen–Aspekten die Lücken im IKS zu schließen und insbesondere schriftliche Vorgaben (objektive und überprüfbare Kriterien) und Handlungsanweisungen zur Leistungsvergabe zu erstellen.

## 15.3

Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres sei die Empfehlung aufgenommen worden, wobei grundsätzlich das Kontrollsystem im Zuge der Neustrukturierung den Vorgaben des BStFG 2015 entsprechend angepasst und Maßnahmen zur Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips ergriffen worden seien. Darüber hinaus hätte der Fondsprüfer (Wirtschaftstreuhänder) über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses zu berichten gehabt. Derartige Schwächen seien bei den Wohlfahrtsfonds jedoch nicht erkannt worden.

## Zweckmäßige Gestaltung der Wohlfahrtsfonds

### 16.1

Zusammenfassend stellte der RH fest:

- Der Gendarmeriejubiläumfonds, der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes wurden in den Jahren 1949, 1954 und 1936, als keine ausreichende soziale Versorgung für unverschuldet Not leidende Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres gegeben war, eingerichtet. Der Bestand der drei Wohlfahrtsfonds war nicht aus aktuellen Bedarfslagen, sondern ausschließlich historisch begründbar (siehe [TZ 2](#)).
- Die Wohlfahrtsfonds des Ministeriums verfolgten dieselben Zwecke: die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter des Ministeriums durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen und Darlehen (bzw. Stipendien für Stiftsplätze an der Theresianischen Akademie). Welcher der drei Wohlfahrtsfonds tätig wurde, hing lediglich von der organisatorischen Zugehörigkeit der jeweiligen Bediensteten des Ministeriums ab (siehe [TZ 3](#)).
- Die Wohlfahrtsfonds hatten jeweils eigene Organe (Aufsichtsorgan bzw. Kuratorium, Arbeitsausschüsse) eingerichtet. Insgesamt hatten die drei Wohlfahrtsfonds 50 Organmitglieder (siehe [TZ 5](#)).

- Die Tätigkeiten der Wohlfahrtsfonds waren mit einem hohen Administrativaufwand verbunden. Dies insbesondere, weil
  - in Summe mehrere Bedienstete des Ministeriums neben ihrer Tätigkeit phasenweise mit der Leistungsabwicklung befasst waren (siehe [TZ 6](#)),
  - die vergebenen Unterstützungsleistungen im Verhältnis zum notwendigen Aufwand anzahl- und betragsmäßig gering waren (siehe [TZ 7](#)),
  - für das je Wohlfahrtsfonds eigenständig und unterschiedlich geführte Rechnungswesen ein unzweckmäßiger Mehrfachaufwand (Buchhaltung, Prüfung Jahresabschluss etc.) entstand (siehe [TZ 14](#)) und
  - drei Parallelstrukturen nebeneinander bestanden (drei Vermögensverwaltungen, drei Buchhaltungen, zwei Hausverwaltungen) (siehe [TZ 12](#), [TZ 13](#), [TZ 14](#)).
- Die Kriterien der Vergabe von Unterstützungsleistungen waren bei den Wohlfahrtsfonds im Wesentlichen gleich geregelt (siehe [TZ 8](#)).
- Im Vergleich zum Bedarf an Unterstützungsleistungen der Wohlfahrtsfonds waren diese hinsichtlich ihres Vermögens überdotiert (siehe [TZ 11](#)).

## 16.2

Der RH kritisierte die unzweckmäßigen Parallelstrukturen bei den Wohlfahrtsfonds und verwies darauf, dass die Nachfrage nach den angebotenen Unterstützungsleistungen gering war.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Inneres, den Gendarmeriejubiläumsfonds, den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und den Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes aus Zweckmäßigkeits-, Effizienz- und Ressourcenerwägungen zu einem Wohlfahrtsfonds (mit eigener Rechtspersönlichkeit) zusammenzuführen und neu zu strukturieren. Dadurch könnten ein zweckmäßiger und bedarfsgerechter Einsatz der Fondsmittel gewährleistet, Ressourcen gebündelt und Synergien genutzt werden.

## 16.3

Das Bundesministerium für Inneres hielt in seiner Stellungnahme fest, dass durch das BStFG 2015 die staatliche Aufsicht deutlich schwächer ausgestattet worden sei; ausgenommen von einer Prüfung der Rechtskonformität von Satzungen sei von einer weitgehenden Selbstkontrolle auszugehen, die durch die Einbindung von Wirtschaftsprüfern ergänzt werde. Die Vermögensverwaltungen bzw. Anzahl der Konten würden zwar einen geringfügigen Mehraufwand verursachen, brächten jedoch eine Sicherheit in der Veranlagung mit sich (österreichische Einlagensicherung pro Fonds und Bankinstitut). Daher habe auch der RH eine risikoaverse Veranlagung bescheinigt.

Bei den drei Wohlfahrtsfonds im Ministerium seien die Satzungen in den Jahren 2016 bzw. 2017 gesetzeskonform angepasst worden. Im Rahmen dieser Reform sei für den Fondsvorstand die Grundlage geschaffen worden, den Fondszweck so effizient wie möglich zu erreichen und mit den vorhandenen Ressourcen möglichst schonend und verantwortungsvoll umzugehen. Darüber hinaus sei eine dem BStFG 2015 entsprechende, möglichst schlanke und für die Aufgabenstellungen adäquate Organisationsstruktur geschaffen worden. Sämtliche Mitglieder würden die damit verbundenen Tätigkeiten ehrenamtlich — neben ihren dienstlichen Aufgabenstellungen — ausführen. Bei einer Zusammenlegung der Fonds wäre dies nach Ansicht des Ministeriums nicht mehr möglich.

Gemäß den Satzungen der Wohlfahrtsfonds könnten diese nur durch Mehrheitsbeschlüsse der Aufsichtsorgane und nachfolgende Genehmigung des Ministeriums aufgelöst werden. In diesem Zusammenhang werde auf den Bericht des RH vom April 2017 bezüglich Fonds und Stiftungen des Bundes verwiesen, der empfehle, eine Leitlinie für die Einrichtung und Steuerung von Fonds durch das Bundeskanzleramt bzw. das Bundesministerium für Finanzen zu konzipieren. Die diesbezüglichen Entwicklungen würden beobachtet und der sich daraus ergebende Adaptierungsbedarf geprüft.

Der Empfehlung des RH könne nur nach Maßgabe des § 27 BStFG 2015 gefolgt werden. Eine neuerliche Reform bzw. Strukturänderung werde derzeit aus verwaltungsökonomischen Gründen respektive aufgrund der erst kürzlich durchgeführten, weitreichenden und ressourcenintensiven Reorganisation als nicht zweckmäßig erachtet.

## 16.4

Der RH bekräftigte seine Empfehlung, den Gendarmeriejubiläumsfonds, den Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und den Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes aus Zweckmäßigkeits-, Effizienz- und Ressourcenerwägungen zu einem Wohlfahrtsfonds (mit eigener Rechtspersönlichkeit) zusammenzuführen und neu zu strukturieren. Er entgegnete dem Bundesministerium für Inneres, dass es ihm un-

benommen bleibt, ausreichende interne Aufsichts- und Kontrollmechanismen einzurichten.

Hinsichtlich der Stellungnahme, dass bei einer Zusammenlegung der Fonds die Mitglieder der Fonds nicht weiter ehrenamtlich tätig werden könnten, verwies der RH auf seine Empfehlungen unter den **TZ 5, TZ 6, TZ 7, TZ 12** und **TZ 14**. Bei Umsetzung der Empfehlungen könnten Synergien gehoben und der Administrations- und Bearbeitungsaufwand in den Wohlfahrtsfonds erheblich reduziert werden.

Der RH begrüßte die gesetzeskonforme Anpassung der Satzungen der Wohlfahrtsfonds. Eine inhaltliche Reform sieht er darin jedoch nicht, weil die angeführten Kritikpunkte, wie bspw. unzweckmäßige Parallelstrukturen, nicht behoben werden. Gerade die — laut Stellungnahme ressourcenintensive — Reorganisation der drei Wohlfahrtsfonds legt aus seiner Sicht eine endgültige Zusammenführung der Wohlfahrtsfonds nahe.

## Schlussempfehlungen

- 17** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Inneres hervor:
- (1) Im Zuge der Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds wären die Satzungen zu einer Satzung zusammenzuführen und es wäre eine neue, an die Aufgaben und Befugnisse angepasste, schlankere Organstruktur zu schaffen. **(TZ 5)**
  - (2) Bei einer Zusammenführung der Wohlfahrtsfonds wäre der Ressourceneinsatz für die Leistungsabwicklung zu evaluieren und das ausschließlich notwendige Personal einzusetzen. **(TZ 6)**
  - (3) Im Zuge der Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds wären die Unterstützungsleistungen hinsichtlich Bedarf und Treffsicherheit zu evaluieren und die Fondsmittel insgesamt nutzbringender einzusetzen. **(TZ 7)**
  - (4) Im Zuge der Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds sollten objektive und überprüfbare Kriterien — bspw. in Anlehnung an § 23 Gehaltsgesetz 1956 — für den Erhalt von Unterstützungsleistungen definiert werden. **(TZ 8)**
  - (5) Die Leistungen der Wohlfahrtsfonds wären in der Transparenzdatenbank zu erfassen. **(TZ 8)**
  - (6) Im Zuge der Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds wäre eine Nachweispflicht für Unterstützungsleistungen, wie etwa die Vorlage von Rechnungen, in die Satzung aufzunehmen und die Einhaltung dieser wäre in der Folge stichprobenartig zu kontrollieren. **(TZ 9)**
  - (7) Beim Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei sollten die gewährten Unterstützungsleistungen nachvollziehbar dokumentiert werden. **(TZ 10)**
  - (8) Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes wäre mittelfristig aufzulösen. **(TZ 11)**
  - (9) Für die Wohlfahrtsfonds wäre eine formelle Veranlagungsrichtlinie zu erlassen. **(TZ 12)**
  - (10) Der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes sollte bei Änderung der Rechtslage die nicht marktconformen Mietverhältnisse auflösen. **(TZ 13)**

- (11) Die im Zuge der Zusammenlegung der Wohlfahrtsfonds entstehenden Synergien im Rechnungswesen wären zu nutzen. **(TZ 14)**
- (12) Die Wohlfahrtsfonds sollten unter Abwägung von Kosten–Nutzen–Aspekten die Lücken im IKS schließen und insbesondere schriftliche Vorgaben (objektive und überprüfbare Kriterien) und Handlungsanweisungen zur Leistungsvergabe erstellen. **(TZ 15)**
- (13) Der Gendarmeriejubiläumsfonds, der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei und der Wohlfahrtsfonds für die Exekutive des Bundes wären aus Zweckmäßigungs-, Effizienz- und Ressourcenerwägungen zu einem Wohlfahrtsfonds zusammenzuführen und neu zu strukturieren. **(TZ 16)**



**R**  
**—**  
**H**

